

- Homburger Straße 9
61169 Friedberg
- Tel. 06031 686 188-1
Fax 06031 686 188-3
- www.vqsd.de
info@vqsd.de

PRESSEMITTEILUNG 01/2017

Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung von Bundesregierung beschlossen

„Bundesregierung widerspricht eigenem Koalitionsvertrag“

20.01.2017 Der Verband zur Qualitätssicherung von Düngung und Substraten e. V. (VQSD) sieht den Beschluss der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung durch die Bundesregierung kritisch und den eigentlichen Willen aus dem Koalitionsvertrag, neben Phosphor auch andere Nährstoffe zurück zu gewinnen, als nicht vollumfänglich umgesetzt. Die von Bundesumweltministerin Barbara Hendricks angesprochene flankierend wirkende Qualitätssicherung wird aus VQSD-Sicht nur unzureichend bedacht. Der Erhalt der bodenbezogenen Verwertung von qualitätsgesichertem Klärschlamm - unabhängig von der Kläranlagengröße - wäre der fachlich richtige Weg.

Der Vorsitzenden des VQSD, Dr. Reinhard Speerschneider, betont, dass VQSD die Zielsetzung des Referentenentwurfs im Hinblick auf die Phosphor-Rückgewinnung grundsätzlich begrüßt. Die Verknüpfung von Rückgewinnungspflicht und Verbot der bodenbezogenen Verwertung von qualitativ hochwertigem Klärschlamm seien jedoch fachlich nicht begründet und nicht nachvollziehbar. Vielmehr werden die Ziele der Bundesregierung im Hinblick auf Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit durch die überarbeitete und von derselben Bundesregierung beschlossene Verordnung konterkariert.

„Die Qualität des Klärschlammes muss das Kriterium sein welches die Neuregelung der Klärschlammverwertung bestimmt und nicht die Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage aus der der Klärschlamm stammt“, merkt Speerschneider weiter an. Diesen Standpunkt vertreten auch weitere führende Verbände aus Kommunal-, Abfall- und Landwirtschaft sowie der Qualitätssicherung. Die aktuelle Fassung sieht die bodenbezogene Verwertung von Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Ausbaugröße von 50.000 Einwohnergleichwerten (EW) zeitlich unbefristet vor. Ein Ende der bodenbezogenen Verwertung und die Verpflichtung Phosphor zurück zu gewinnen wird für Klärschlamm aus Anlagen größer 100.000 EW in 12 und Anlagen größer 50.000 EW in 15 Jahren vorgeschrieben.

VQSD fordert weiterhin, dass sich der Ausbau des technischen Phosphor-Recyclings auf die bereits heute „verlorenen“ P-Mengen konzentriert. Das sind in erster Linie Klärschlämme, die die düng- und abfallrechtlichen Anforderungen in Bezug auf Grenzwerte nicht einhalten und mitverbrannt werden. Eine bestehende und gut funktionierende Verwertungsinfrastruktur im Sinne der Kreislaufwirtschaft und damit praktizierter Umweltschutz darf nicht ohne Not gefährdet werden. Dies vor allem vor dem Hintergrund noch ungeklärter Probleme wie nachweislich fehlender Verbrennungskapazitäten und Aschelager sowie der Frage nach den Kosten der Rückgewinnung des deponierten Phosphors aus Aschen.

Hochwertige gütegesicherte Klärschlämme und Klärschlammprodukte müssen unabhängig von der Größenklasse der Abwasserbehandlungsanlage zur bodenbezogenen Verwertung zur Verfügung stehen. Dieses Vorgehen ist fachlich richtig und legt die bisher noch ungewissen Mehrkosten nicht über die Abwassergebühren auf die Bürgerschaft um.

Weitere Informationen zum Verband finden Sie auf unserer Homepage www.vqsd.de